

Kriminelle Organisation

§ 278a. Wer eine auf längere Zeit angelegte unternehmensähnliche Verbindung einer größeren Zahl von Personen gründet oder sich an einer solchen Verbindung als Mitglied beteiligt (§ 278 Abs. 3),

1. die, wenn auch nicht ausschließlich, auf die wiederkehrende und geplante Begehung schwerwiegender strafbarer Handlungen, die das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit oder das Vermögen bedrohen, oder schwerwiegender strafbarer Handlungen im Bereich der sexuellen Ausbeutung von Menschen, der Schlepperei oder des unerlaubten Verkehrs mit Kampfmitteln, Kernmaterial und radioaktiven Stoffen, gefährlichen Abfällen, Falschgeld oder Suchtmitteln ausgerichtet ist,
2. die dadurch eine Bereicherung in großem Umfang anstrebt und
3. die andere zu korrumpieren oder einzuschüchtern oder sich auf besondere Weise gegen Strafverfolgungsmaßnahmen abzuschirmen sucht,

ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. § 278 Abs. 4 gilt entsprechend.

[idF BGBl I 2013/134]

Verbrechen

Schrifttum

Kienapfel, Bildung einer kriminellen Organisation (§ 278a Abs 1 StGB). Zugleich ein Beitrag zum Begriff und zur Dogmatik der Organisationsdelikte, JBl 1995, 613; *Machacek*, Die Bekämpfung der organisierten Kriminalität in Österreich, ÖJZ 1998, 533; *Schild*, Der strafrechtsdogmatische Begriff der Bande, GoldtArch 1962, 55; *Schnek*, Das Staatsschutzgesetz, JBl 1936, 359.

Übersicht

I. Allgemeines	1
II. Äußere Tatseite	2–7
III. Innere Tatseite	8
IV. Konkurrenz	9
V. Strafe	10
VI. Strafflosigkeit durch Verweis auf § 278 Abs 4	
A. Alle Mitglieder	11
B. Einzelne Mitglieder	12
VII. Im Ausland begangene Taten	13

I. Allgemeines

- 1 Die Bestimmung wurde durch BGBl 1993/527 eingefügt und seitdem dreimal reformiert. Wie die §§ 277 und 278 erfasst auch dieses Delikt **Vorbereitungshandlungen** in Bezug auf die in Z 1 genannten Delikte und normiert deren selbständige Strafbarkeit. Die Bestimmung wird gemeinhin als „Mafiaparagraph“ bezeichnet (*Bertel/Schwaighofer*, BT II¹² § 278a Rz 1), wobei auch andere Organisationen in den Dunstkreis dieser Bestimmung gelangt sind (vgl. zum sogenannten „Tierschützerprozess“ 15 Os 116/08k = SSt 2008/83 eine Grundrechtsbeschwerde betreffend; 278a diesbezüglich verneinend *Bertel/Schwaighofer*, BT II¹² § 278a Rz 2).

II. Äußere Tatseite

Die Tathandlungen sind wie in § 278 das Gründen des Zusammenschlusses oder die Beteiligung als Mitglied an einen solchen Zusammenschluss; bezüglich des Beitretens verweist die Bestimmung auf § 278 Abs 3 (siehe oben § 278 Rz 4a und 4b; *Plöchl*, WK² § 278a Rz 25 ff; eingehend zum Gründen *Triffterer*, SbgK § 278a Rz 20 ff), demnach reicht eine bloß fallweise Beteiligung an einzelnen Straftaten oder Handlungsweisen nicht aus, weil hier die mit der Mitgliedschaft verbundene Dauer fehlt (EvBl 2002/176 = RZ 2002, 277 = JBl 2003, 467 = SSt 64/26; 11 Os 62/97; *Hinterhofer/Rosbaud*, BT II⁵ § 278a Rz 13; aA *Plöchl*, WK² § 278a Rz 28). § 278a unterscheidet sich aber in Qualität der Verbindung. Diese muss wie bei § 278 auf längere Zeit angelegt werden, jedoch muss sie eine unternehmensähnliche Struktur aufweisen und eine größere Zahl von Personen umfassen (hier wird man an ungefähr zehn Personen denken; 15 Os 116/08k = SSt 2008/83; *Bertel/Schwaighofer*, BT II¹² § 278a Rz 2; *Hinterhofer/Rosbaud*, BT II⁵ § 278a Rz 5; *Fabrizzy*, StGB¹² § 278a Rz 3; *Plöchl*, WK² § 278a Rz 7; *Triffterer*, SbgK § 278a Rz 24 ff). Nötig ist eine gewisse hierarchische Struktur (Über- und Unterordnung, eine unbedingte Weisungsbefugnis oder strikte Weisungsunterworfenheit ist hingegen nicht nötig; 15 Os 116/08k = SSt 2008/83; *Plöchl*, WK² § 278a Rz 6) und eine Infrastruktur gekennzeichnet (siehe 1160 BlgNr 18 GP, 2 f); es ist nicht erforderlich, dass jedes Mitglied den Anführer der Organisation kennt; vielmehr wird das als Hinweis auf eine besondere Abschottung gesehen (11 Os 62/97). Darüber hinaus ist der relevante Deliktskatalog in Z 1 wenn auch zum Teil überschneidend, so doch anders beschrieben als in § 278 und daher eigens zu prüfen. Auch weist die kriminelle Organisation eine wesentlich gefährlichere Dimension als eine kriminelle Vereinigung auf, wie die kumulativ mit Z 1 vorliegenden Voraussetzungen in den Z 2 und 3 zeigen.

Delikte der kriminellen Organisation sind die, wenn auch nicht ausschließlich, so doch wiederkehrend und geplant begehend, 3

- a) schwerwiegenden strafbaren Handlungen, die das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit oder das Vermögen bedrohen,
- b) schwerwiegenden strafbaren Handlungen im Bereich der sexuellen Ausbeutung von Menschen, der Schlepperei oder des unerlaubten Verkehrs mit Kampfmitteln, Kernmaterial und radioaktiven Stoffen, gefährlichen Abfällen, Falschgeld oder Suchtmitteln.

Neben Tötungsdelikten fallen wohl alle qualifizierten vorsätzlichen Körperverletzungen, Freiheitsdelikte und qualifizierten Vermögensdelikte darunter (gewerbsmäßiger Einbruchsdiebstahl *Bertel/Schwaighofer*, BT II¹² § 278a Rz 3; nach 15 Os 116/08k = SSt 2008/83 genügt die Qualifikation des § 126 Abs 1 Z 7). Bei sexueller Ausbeutung ist insbesondere an Zuhälterei und Prostitutionshandel zu denken. Sexuelle Gewaltdelikte richten sich gegen die körperliche Unversehrtheit und auch Freiheit, so dass die meisten Sexualdelikte über diesen Bereich von § 278a erfasst sind. Bei der Schlepperei ist insbesondere an § 114 Abs 3 FPG zu denken, bei den Suchtmitteldelikten an § 28a SMG (siehe dazu *Plöchl*, WK² § 278a Rz 11 ff).

Das Ziel der kriminellen Organisation ist auf die wiederkehrende und geplante Begangung derartiger Delikte der bezeichneten Art gerichtet (SSt 49/10 = EvBl 1978/152; SSt 50/30 = JBl 1979, 662), wofür die Begangung mehrerer selbständiger Straftaten erforderlich ist. Nach 15 Os 116/08k = SSt 2008/83 kann der Hauptzweck einer sol- 4

chen Organisation auch in der Erreichung legaler Ziele liegen (deutlich überwiegend illegale Ziele verlangend *Bertel/Schwaighofer*, BT II¹² § 278a Rz 3).

- 5 Das allein genügt nicht, vielmehr muss die Verbindung durch die Straftaten eine Bereicherung in großem Umfang anstreben (Z 2) und andere zu korrumpieren, einzuschüchtern oder sich auf besondere Weise gegen Strafverfolgungsmaßnahmen abzuschirmen suchen (Z 3). Für die Bereicherung in großem Umfang wird üblicherweise an die zweite Wertqualifikation, also über 50.000 Euro, als insgesamt angestrebte Bereicherung angeknüpft (11 Os 58/02 = SSt 64/69; *Plöchl*, WK² § 278a Rz 20; *Hinterhofer/Rosbaud*, BT II⁵ § 278a Rz 9). Nach der Reform 2015 wären es somit über 300.000 Euro (*Fabrizy*, StGB¹² § 278a Rz 6; *Bertel/Schwaighofer*, BT II¹² § 278a Rz 4). Für Z 3 sind Bestechungen und Angstmache vor schweren Konsequenzen bei Zuwiderhandeln gegen den Willen der Organisation relevant (*Plöchl*, WK² § 278a Rz 22); im Falle von Nötigung oder gefährlicher Drohung ist dies jedenfalls zu bejahen (15 Os 116/08k = SSt 2008/83). Die Abschirmungsmaßnahmen müssen über die normalen Vorsichtsmaßnahmen von Tätern hinausgehen (*Plöchl*, WK² § 278a Rz 22). Genannt werden hier Errichtung und Betreibung von auch legalen Scheinfirmen und die Verwendung von Verschlüsselungstechniken bei der internen Kommunikation oder einem besonderen schwer durchschaubaren Organisationsaufbau; weiters das Überwachen der Strafverfolgungsbehörden, aber auch der häufige Wechsel von Wertkartentelefonen, das Verwenden von Codewörtern und die Anmietung konspirativer Räumlichkeiten (*Plöchl*, WK² § 278a Rz 22; JAB StRÄG 1996, 10; *Triffterer*, SbgK § 278a [aF] Rz 53; 11 Os 58/02 = SSt 64/69; 13 Os 25/07m = SSt 2007/34; zum Teil aA *Bertel/Schwaighofer*, BT II¹² § 278a Rz 5 betreffend der Scheinfirma, dem Wechsel von Wertkartenhandys und der Verwendung von Codewörtern).
- 6 Wie bei § 278 ist nicht nötig, dass die einzelnen Straftaten jeweils von den Mitgliedern der kriminellen Vereinigung gemeinsam begangen wurden, also jeweils jedes Mitglied sich an der einzelnen Straftat unmittelbar beteiligt hat. Der Chef der kriminellen Organisation, der nur ausnahmsweise an einzelnen Straftaten mitwirkt, sich aber im Übrigen darauf beschränkt, die Vereinigung zu leiten, ist – wie auch bei § 278 – wegen § 278a strafbar.
- 7 § 278a ist ein eigenständiges Delikt; daher sind sowohl **Versuch** hiezu als auch **Beteiligung** daran rechtlich möglich (*Plöchl*, WK² § 278a Rz 30, 31).

III. Innere Tatseite

- 8 Der Vorsatz muss sich auf alle Tatbildmerkmale (Günden bzw Beteiligung, Ausrichtung der Verbindung, Bereicherung bzw Einfluss, Korruption bzw Einschüchterung oder Abschirmung) beziehen. Es genügt bedingter Vorsatz.

IV. Konkurrenz

- 9 Das Delikt der kriminellen Organisation wird durch einen strafbaren Versuch oder durch die Vollendung einzelner Delikte nicht verdrängt (14 Os 101/97; 15 Os 139/00; 14 Os 172/10s; *Bertel/Schwaighofer*, BT II¹² § 278a Rz 8; *Plöchl*, WK² § 278a Rz 36).

V. Strafe

- 10 Der Täter ist mit **Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren** zu bestrafen. § 37 ist anwendbar, § 191 StPO hingegen nicht.

VI. Strafflosigkeit durch Verweis auf § 278 Abs 4

A. Alle Mitglieder

Alle Mitglieder sind straffrei, wenn die Verbindung noch zu keiner Straftat der geplanten Art geführt hat und sich die Organisation freiwillig auflöst bzw sonst aus ihrem Verhalten hervorgeht, dass sie ihr Vorhaben freiwillig aufgegeben hat. Wesentlich ist das Moment der Freiwilligkeit. Davon kann nicht mehr gesprochen werden, wenn die Auflösung etwa nur deshalb erfolgt, weil den Mitgliedern bewusst ist, dass der Polizei das Bestehen der Organisation schon bekannt geworden ist. 11

B. Einzelne Mitglieder

Bleibt die kriminelle Organisation bestehen, so können **einzelne** Mitglieder straflos werden, wenn sie freiwillig von der Verbindung zurücktreten, bevor eine Tat der geplanten Art ausgeführt oder versucht worden ist. Handelt es sich jedoch um einen Anführer (führenden Teilnehmer) der kriminellen Organisation, so muss dieser darüber hinaus freiwillig durch Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörde oder auf andere Art bewirken, dass die aus der Verbindung entstandene Gefahr beseitigt wird. Die Voraussetzungen der Strafflosigkeit des **einzelnen** Mitglieds sind nach dem Zeitpunkt seines Eintritts in die kriminelle Organisation zu beurteilen. Hat sich jemand einer bereits bestehenden Vereinigung angeschlossen und scheidet er freiwillig aus dieser wieder aus, noch ehe in der Zeit nach seinem Eintritt eine Straftat im Rahmen der Organisation begangen wurde, so wird er straflos, mag auch die Organisation vor seinem Eintritt schon Straftaten verübt haben. 12

VII. Im Ausland begangene Taten

Gemäß § 64 Abs 1 Z 4 ist unter den dort angeführten Voraussetzungen auch eine im Ausland begangene kriminelle Organisation nach dem österr Strafgesetz, unabhängig von den Strafgesetzen des Tatortstaats, zu bestrafen. 13

Terroristische Vereinigung

§ 278b. (1) Wer eine terroristische Vereinigung (Abs. 3) anführt, ist mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen. Wer eine terroristische Vereinigung anführt, die sich auf die Drohung mit terroristischen Straftaten (§ 278c Abs. 1) oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d) beschränkt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Wer sich als Mitglied (§ 278 Abs. 3) an einer terroristischen Vereinigung beteiligt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(3) Eine terroristische Vereinigung ist ein auf längere Zeit angelegter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, der darauf ausgerichtet ist, dass von einem oder mehreren Mitgliedern dieser Vereinigung eine oder mehrere terroristische Straftaten (§ 278c) ausgeführt werden oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d) betrieben wird.

[idF BGBl I 2010/38]

Verbrechen

Schrifttum

Wessely, Zu den neuen Terrorismustatbeständen im StGB, ÖJZ 2004, 827.

Übersicht

I. Allgemeines	1–3
II. Äußere Tatseite	4–7
III. Innere Tatseite	8
IV. Konkurrenz	9
V. Strafe.....	10, 11
VI. Im Ausland begangene Taten	12

I. Allgemeines

- Die Bestimmung wurde durch BGBl I 2002/134 eingefügt; mit dieser Bestimmung soll der Rahmenbeschluss zur Terrorismusbekämpfung umgesetzt werden (*Fabrizy*, StGB¹² § 278b Rz 1; *Plöchl*, WK² § 278b Rz 2). Wie die §§ 277, 278 und 278a erfasst auch dieses Delikt **Vorbereitungshandlungen**, und zwar in Bezug auf die in § 278c genannten terroristischen Straftaten und die in § 278d genannte Terrorismusfinanzierung. Die Kataloge dieser Terrorismus betreffenden Delikte sind nicht miteinander abgestimmt, wie auch all diese Organisationsdelikte nicht miteinander abgestimmt sind. Grund dafür ist auch, dass verschiedene Vorgaben umgesetzt wurden, und dabei nicht unbedingt versucht wurde, innerstaatlich eine Vereinheitlichung zu schaffen.
- § 278b kennt insgesamt drei Tatbestände: das Anführen einer terroristischen Vereinigung (Abs 1, 1. Fall), die Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung als deren Mitglied (Abs 2) und das Anführen einer terroristischen Vereinigung mit sogenanntem eingeschränkten Terrorismuspotential (Abs 1, 2. Fall). Abs 3 definiert die terroristische Vereinigung.
- Nach Abs 3 ist eine **terroristische Vereinigung** ein auf längere Zeit angelegter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, der darauf ausgerichtet ist, dass von einem oder mehreren Mitgliedern dieser Vereinigung eine oder mehrere terroristische Straftaten (§ 278c) ausgeführt werden oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d) betrieben wird. Die Definition entspricht somit der Art nach der kriminellen Vereinigung nach § 278 (*Plöchl*, WK² § 278b Rz 7). Einziger und wesentlicher Unterschied sind die Delikte, auf die sich § 278b bezieht – sie sind in § 278c und § 278d aufgezählt (siehe im Einzelnen dann dort). In Abs 1, 2. Satz gibt es noch eine Vereinigung, die sich auf die Drohung mit terroristischen Straftaten bzw auf Terrorismusfinanzierung beschränkt. Da gefährliche Drohung in der Qualifikationsform des § 107 Abs 2 genügt, liegt nach dem Wortlaut eine hinsichtlich des Anführens minder bestrafte Vereinigung vor, wenn mit der qualifizierten gefährlichen Drohung bloß gedroht wird. Somit wird auch § 107 Abs 1 zu einer terroristischen Straftat; andererseits ist wohl eine Vereinigung, die nur die terroristische Straftat des § 107 Abs 2 begehen will, eine derart minder zu bestrafende Vereinigung im Sinn des 2. Satzes des § 278b Abs 1.

II. Äußere Tatseite

- Die Tathandlungen sind Anführen (Abs 1) und das Sich-als-Mitglied-Beteiligen (Abs 2); Letzteres ist – wie der Verweis zeigt – wie § 278 Abs 3 (s oben § 278 Rz 4a f) zu verstehen (*Hinterhofer/Rosbaud*, BT II³ § 278b Rz 5; s dazu 12 Os 143/14t; OLG Linz 8 Bs 15/15k). Anführer ist, wer die Vereinigung leitet (vgl *Plöchl*, WK² § 278b Rz 10). Dieser Begriff ist wie das „führend teilnehmen“ in § 278 Abs 4, 2. Satz zu

verstehen. Auch mehrere Personen können anführen. Die Gründung selbst ist hingegen keine Tathandlung dieses Deliktes.

Das Ziel der terroristischen Vereinigung ist in der Regel auf die **fortgesetzte** Begehung terroristischer Straftaten oder der Terrorismusfinanzierung gerichtet. Es genügt aber auch die Begehung einer terroristischen Tat oder einer Terrorismusfinanzierung, sofern deren Ausführung eine derartige lange Vorbereitung nötig machen, so dass die Vereinigung auf längere Zeit angelegt ist.

Strafbarkeit wegen § 278b verlangt nicht, dass die einzelnen Straftaten jeweils von den Mitgliedern der kriminellen Vereinigung gemeinsam begangen wurden, also jeweils jedes Mitglied sich an der einzelnen Straftat unmittelbar beteiligt hat. Grundsätzlich können vielmehr die Mitglieder **selbständig** und **allein** im Rahmen des Vereinigungsziels tätig werden; für § 278b haften sodann alle Mitglieder, also ebenso jene, die an der einzelnen Straftat nicht unmittelbar mitgewirkt haben. Daher ist zB auch der Chef der terroristischen Vereinigung, der nur ausnahmsweise an einzelnen Straftaten mitwirkt, sich aber im Übrigen darauf beschränkt, die Vereinigung zu leiten, wegen § 278b strafbar. In diesem Punkt gleichen sich die Organisationsdelikte.

Die terroristische Vereinigung ist ein eigenständiges Delikt; daher sind sowohl **Versuch** hiezu als auch **Beteiligung** daran rechtlich möglich (*Plöchl*, WK² § 278b Rz 14, 15). Die Beteiligung an einer bestehenden terroristischen Vereinigung ist aber unmittelbare Tat (siehe dazu auch AnwBl 2009, 307 = JBl 2009, 527 mit Ann *Schütz* = SSt 2008/61; 13 Os 39/09y); die Zusage, der Vereinigung zu helfen, ist aber wohl bloßer Beitrag und noch keine Beteiligung iS einer tatbestandsmäßigen Handlung (s oben § 278 Rz 8a).

III. Innere Tatseite

Die Verbindung muss mit dem Vorsatz erfolgen, dass von einem oder mehreren Mitgliedern der terroristischen Vereinigung fortgesetzt eines oder mehrere der genannten Delikte begangen werden. Es genügt bedingter Vorsatz; Absicht ist nicht erforderlich.

IV. Konkurrenz

Das Delikt der terroristischen Vereinigung wird durch einen strafbaren Versuch oder durch die Vollendung einzelner Delikte nicht verdrängt (*Plöchl*, WK² § 278b Rz 21), es sei denn, die Vereinigung ist auf die Begehung eines einzelnen Deliktes gerichtet. Diesfalls verdrängt der Versuch dieses Deliktes die Strafbarkeit nach § 278b; diesbezüglich besteht dieselbe Situation wie bei § 278. Das gilt selbst dann, wenn das terroristische Delikt geringer bestraft ist (aA *Plöchl*, WK² § 278b Rz 22); denn § 278b ist ein Vorbereitungsdelikt; die Strafe dafür kann nicht höher sein als für jenes Delikt, zu dessen Vorbereitung die terroristische Vereinigung dient. Selbst wenn man dann den Vorrang des § 278b annehmen würde, wäre die Strafe innerhalb der für das terroristische Delikte vorgesehenen Strafdrohung auszumessen. Alles andere wäre sach- und daher gleichheitswidrig, sodass die vorgenommene Interpretation verfassungsrechtlich geboten ist. Der hohe Strafrahmen des § 278b ist daher nur sachlich zu rechtfertigen, wenn mehrere terroristische Straftaten oder mehrere Terrorismusfinanzierungen Ziel der Vereinigung ist. Nach hM wird echte Konkurrenz zu § 278a angenommen (11 Os 102/15g; *Hinterhofer/Rosbaud*, BT II⁵

§ 278b Rz 10; Plöchl, WK² § 278b Rz 23); das erscheint aber zweifelhaft: Selbst wenn es Unterschiede gibt, sind diese nicht ausreichend, um eine Vorfeldkriminalität doppelt anzulasten.

V. Strafe

- 10** Der Täter ist mit **Freiheitsstrafe von fünf bis zu 15 Jahren** zu bestrafen, wenn er eine terroristische Vereinigung anführt (Abs 1, 1. Satz).
Der Täter ist mit **Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren** zu bestrafen, wenn er eine terroristische Vereinigung anführt, die sich auf die Drohung mit terroristischen Straftaten (§ 278c Abs 1) oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d) beschränkt (Abs 1, 2. Satz) oder wenn man sich als Mitglied an einer terroristischen Vereinigung beteiligt.
- 11** Eine Strafaufhebung ist im Gegensatz zu den anderen Vereinigungsdelikten nicht vorgesehen. Ob dies sachlich zu rechtfertigen ist, erscheint fraglich.

VI. Im Ausland begangene Taten

- 12** Gemäß § 64 Abs 1 Z 9 ist unter den dort angeführten Voraussetzungen auch eine im Ausland begangene terroristische Vereinigung nach dem österr Strafgesetz, unabhängig von den Strafgesetzen des Tatortstaats, zu bestrafen; dies gilt auch für die im Zusammenhang damit verübten strafbaren Handlungen nach den §§ 128 bis 131, 144, 145, 223 und 224.

Terroristische Straftaten

§ 278c. (1) Terroristische Straftaten sind

1. Mord (§ 75),
2. Körperverletzungen nach den §§ 84 bis 87,
3. erpresserische Entführung (§ 102),
4. schwere Nötigung (§ 106),
5. gefährliche Drohung nach § 107 Abs. 2,
6. schwere Sachbeschädigung (§ 126) und Datenbeschädigung (§ 126a), wenn dadurch eine Gefahr für das Leben eines anderen oder für fremdes Eigentum in großem Ausmaß entstehen kann,
7. vorsätzliche Gemeingefährungsdelikte (§§ 169, 171, 173, 175, 176, 177a, 177b, 178) oder vorsätzliche Beeinträchtigung der Umwelt (§ 180),
8. Luftpiraterie (§ 185),
9. vorsätzliche Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt (§ 186),
- 9a. Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheißung terroristischer Straftaten (§ 282a) oder
10. eine nach § 50 des Waffengesetzes 1996 oder § 7 des Kriegsmaterialgesetzes strafbare Handlung,

wenn die Tat geeignet ist, eine schwere oder längere Zeit anhaltende Störung des öffentlichen Lebens oder eine schwere Schädigung des Wirtschaftslebens herbeizuführen, und mit dem Vorsatz begangen wird, die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern, öffentliche Stellen oder eine internationale Organisation zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu erschüttern oder zu zerstören.

(2) Wer eine terroristische Straftat im Sinne des Abs. 1 begeht, ist nach dem auf die dort genannte Tat anwendbaren Gesetz zu bestrafen, wobei das Höchstmaß der jeweils angedrohten Strafe um die Hälfte, höchstens jedoch auf zwanzig Jahre, hinaufgesetzt wird.

(3) Die Tat gilt nicht als terroristische Straftat, wenn sie auf die Herstellung oder Wiederherstellung demokratischer und rechtsstaatlicher Verhältnisse oder die Ausübung oder Wahrung von Menschenrechten ausgerichtet ist.

[idF BGBl I 2011/103]

**Verbrechen in den meisten Fällen,
Vergehen im Bereich der Z 9a und Z 10, 1. Fall**

Schrifttum

S bei § 278b.

Übersicht

I. Allgemeines	1
II. Äußere Tatseite.....	2–6
III. Innere Tatseite	7
IV. Konkurrenz	8
V. Strafe	9
VI. Im Ausland begangene Taten.....	10

I. Allgemeines

Die Bestimmung wurde durch BGBl I 2002/134 eingeführt und dient der Umsetzung des Rahmenbeschlusses zur Terrorismusbekämpfung (*Plöchl*, WK² § 278c Rz 1). Im Gegensatz zu den zuvor behandelten Organisationsdelikten, die Vorbereitungshandlungen pönalisieren, erhöht § 278c die Strafdrohung, die für die einzelnen Delikte vorgesehen sind, um die Hälfte. Insofern ist diese Bestimmung mit den §§ 39 und 313 vergleichbar, ist aber nach ganz hA ein eigenständiges Delikt und nicht bloß eine fakultative Strafzumessungsvorschrift (*Hinterhofer/Rosbaud*, BT II⁵ § 278c Rz 1; *Fabrizy*, StGB¹² § 278c Rz 7; *Plöchl*, WK² § 278c Rz 25). Die genannten Straftaten sind davon abgesehen auch Anknüpfungspunkt für das Delikt der terroristischen Vereinigung nach § 278b. 1

II. Äußere Tatseite

Die Tathandlungen entsprechen jenen der in § 278c genannten Delikten, die folgende sind: 2

1. Mord (§ 75)
2. Körperverletzungen nach den §§ 84 bis 87 (ausgenommen § 84 Abs 3 und Abs 4 Z 2, *Plöchl*, WK² § 278c Rz 5)
3. Erpresserische Entführung (§ 102)
4. Schwere Nötigung (§ 106)
5. Gefährliche Drohung nach § 107 Abs 2
6. Schwere Sachbeschädigung (§ 126) und Datenbeschädigung (§ 126a), wenn dadurch eine Gefahr für das Leben eines anderen oder für fremdes Eigentum in großem Ausmaß entstehen kann:

Eine Gefahr für das Leben kann bei Datenbeschädigung etwa im Zusammenhang mit Gesundheitsdaten entstehen; bei Sachbeschädigungen ist etwa an Verkehrswege oder Gebäude zu denken. Zum Teil wird es hier Überschneidungen mit den Gemeingefährungsdelikten geben. Die Gefahr für das Eigentum in großem Ausmaß ist wie bei den Gemeingefährungsdelikten verstanden. Wäre demnach bis zur Reform 2015 von einem drohenden Schaden auszugehen, der 50.000 Euro übersteigt oder sich doch dieser Grenze sehr nähert (vgl. EvBl 1976/150 = JBl 1976, 602; 12 Os 117/89; *Fabrizy*, StGB¹¹ § 169 Rz 7; str: für 500.000 Euro *Bertel/Schwaighofer*, BT II¹¹ §§ 169, 170 Rz 3; für 100.000 Euro *Hinterhofer/Rosbaud*, BT II⁵ § 169 Rz 27; eingehend dazu *Flora*, SbgK Vorbem §§ 169 ff Rz 28 ff und § 169 Rz 78; einschränkender Ansatz bei *Kienapfel/Schmoller*, BT III [SB]² Vorbem §§ 169 ff Rz 54 ff, insbes Rz 60 f und §§ 169, 170 Rz 36). Dementsprechend müsste auch die dort getroffene Erhöhung durch das StRÄG 2015 auf 300.000 Euro übernommen werden. Andererseits wurden die Beträge im Umweltstrafrecht nicht erhöht, weshalb man aus der systematischen Nähe bei dem alten Annäherungswert bleiben könnte. Da der Gesetzgeber das Umweltstrafrecht bewusst wegen der besonderen Sensibilität hervorhebt (EBRV 689 BlgNR 25. GP 21), erscheint es eher richtig, bei der Anknüpfung an § 126 Abs 2 zu bleiben und die Erhöhung auch hier anzuwenden (für 1.000.000 Euro *Bertel/Schwaighofer*, BT II¹² §§ 169, 170 Rz 3); schließlich wird § 180 in Z 7 ohnedies eigens erwähnt. Ob auch eine bloße Vergrößerung einer bereits bestehenden, anderweitig herbeigeführten Gefahr genügt, ist hier wie dort zweifelhaft.

7. Vorsätzliche Gemeingefährungsdelikte (§§ 169, 171, 173, 175, 176, 177a, 177b, 178) oder vorsätzliche Beeinträchtigung der Umwelt (§ 180)
8. Luftpiraterie (§ 185)
9. Vorsätzliche Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt (§ 186)
- 9a Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheißung terroristischer Straftaten (§ 282a):
Die Aufforderung zu einer „Aufforderung zu terroristischen Straftat“ erfüllt den Tatbestand des § 282a nicht.
10. Eine nach § 50 des Waffengesetzes 1996 oder § 7 des Kriegsmaterialgesetzes strafbare Handlung.

3 Terroristischer Charakter: Diese Taten sind nur dann terroristisch, wenn sie geeignet sind, eine schwere oder längere Zeit anhaltende Störung des öffentlichen Lebens oder eine schwere Schädigung des Wirtschaftslebens herbeizuführen, und mit dem Vorsatz begangen wird, die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern, öffentliche Stellen oder eine internationale Organisation zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu erschüttern oder zu zerstören. Eine Störung des öffentlichen Lebens ist anzunehmen, wenn der öffentliche Verkehr zu einem erheblichen Teil lahmgelegt ist, Angst und Sorge herrscht oder Gesundheitsdienste lahmgelegt sind. Bei der Wirtschaft muss es zwar nicht die österreichische Gesamtwirtschaft sein, denn diesfalls wäre das öffentliche Leben gestört. Es genügt die Störung von bedeutenden Wirtschaftszweigen (vgl. *Plöchl*, WK² § 278c Rz 9). Längere Zeit ist wohl mehrere Monate (*Plöchl*, WK² § 278c Rz 8).

Darüber hinaus muss der Täter Vorsatz auf das Einschüchtern der Bevölkerung, auf das Nötigen oder das Erschüttern der Grundstrukturen haben (erweiterter Vorsatz): Einschüchtern ist wie bei § 278a als Angstmache vor Konsequenzen bei Zuwiderhandeln gegen den Willen der Täter zu verstehen (*Plöchl*, WK² § 278c Rz 14). Erschüttert sind die Grundstrukturen, wenn sie nicht wie bisher funktionieren, jedenfalls gefährdet sind (*Plöchl*, WK² § 278c Rz 17).

In Abs 3 findet sich eine Ausnahme der Definition: Eine Tat gilt nicht als terroristisch, wenn sie auf die Herstellung oder Wiederherstellung demokratischer und rechtsstaatlicher Verhältnisse oder die Ausübung oder Wahrung von Menschenrechten ausgerichtet ist. Die Bekämpfung von Diktaturen und Unrechtsregimen ist zwangsläufig mit all den Eigenschaften behaftet, die auch eine terroristische Straftat ausmachen. Die Abgrenzung erscheint zum Teil als schwierig, da sie politischer Natur ist (näher *Plöchl*, WK² § 278c Rz 20 ff).

Eine Beteiligung an den Straftaten ist nach den allgemeinen Regeln möglich.

III. Innere Tatseite

Der Vorsatz muss sich auf alle Tatbildmerkmale der Delikte gerichtet sein, die in § 278c Abs 1 aufgezählt sind. Hierfür ist die Vorsatzform nötig, die diese Delikte erfordern. Zusätzlich muss der Täter Vorsatz auf die Eignung zur Störung oder Schädigung haben. Hierfür genügt *dolus eventualis*. Schließlich muss er den erweiterten Vorsatz auf das Einschüchtern, Nötigen oder Erschüttern haben. Auch hierfür genügt *dolus eventualis*.

IV. Konkurrenz

§ 278c verdrängt die in Abs 1 genannten Straftaten kraft Spezialität.

V. Strafe

Die Strafe richtet sich primär nach dem begangenen Delikt, wobei das Höchstmaß um die Hälfte hinaufgesetzt werden kann (Abs 2). Die Grenze von 20 Jahren für die zeitlichen Freiheitsstrafen bleibt aber bestehen.

VI. Im Ausland begangene Taten

Gemäß § 64 Abs 1 Z 9 ist unter den dort angeführten Voraussetzungen auch eine im Ausland begangene terroristische Straftat nach dem österr Strafgesetz, unabhängig von den Strafgesetzen des Tatortstaats, zu bestrafen; dies gilt auch für die im Zusammenhang damit verübten strafbaren Handlungen nach den §§ 128 bis 131, 144, 145, 223 und 224.

Terrorismusfinanzierung

§ 278d. (1) Wer Vermögenswerte mit dem Vorsatz bereitstellt oder sammelt, dass sie, wenn auch nur zum Teil, zur Ausführung

1. einer Luftpiraterie (§ 185) oder einer vorsätzlichen Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt (§ 186),
2. einer erpresserischen Entführung (§ 102) oder einer Drohung damit,
3. eines Angriffs auf Leib, Leben oder Freiheit einer völkerrechtlich geschützten Person oder eines gewaltsamen Angriffs auf eine Wohnung, einen Dienstraum oder ein Beförderungsmittel einer solchen Person, der geeignet ist, Leib, Leben oder Freiheit dieser Person zu gefährden, oder einer Drohung damit,

4. einer vorsätzlichen Gefährdung durch Kernenergie oder ionisierende Strahlen (§ 171), einer Drohung damit, eines unerlaubten Umgangs mit Kernmaterial oder radioaktiven Stoffen (§ 177b), einer sonstigen strafbaren Handlung zur Erlangung von Kernmaterial oder radioaktiven Stoffen oder einer Drohung mit der Begehung eines Diebstahls oder Raubes von Kernmaterial oder radioaktiven Stoffen, um einen anderen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen,
5. eines erheblichen Angriffs auf Leib oder Leben eines anderen auf einem Flughafen, der der internationalen Zivilluftfahrt dient, einer Zerstörung oder erheblichen Beschädigung eines solchen Flughafens oder eines darauf befindlichen Luftfahrzeugs oder einer Unterbrechung der Dienste des Flughafens, sofern die Tat unter Verwendung einer Waffe oder sonstigen Vorrichtung begangen wird und geeignet ist, die Sicherheit auf dem Flughafen zu gefährden,
6. einer strafbaren Handlung, die auf eine in den §§ 185 oder 186 geschilderte Weise gegen ein Schiff oder eine feste Plattform, gegen eine Person, die sich an Bord eines Schiffes oder auf einer festen Plattform befindet, gegen die Ladung eines Schiffes oder eine Schifffahrtseinrichtung begangen wird,
7. der Beförderung eines Sprengsatzes oder einer anderen tödlichen Vorrichtung an einen öffentlichen Ort, zu einer staatlichen oder öffentlichen Einrichtung, einem öffentlichen Verkehrssystem oder einer Versorgungseinrichtung oder des Einsatzes solcher Mittel mit dem Ziel, den Tod oder eine schwere Körperverletzung eines anderen oder eine weitgehende Zerstörung des Ortes, der Einrichtung oder des Systems zu verursachen, sofern die Zerstörung geeignet ist, einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden herbeizuführen,
8. einer strafbaren Handlung, die den Tod oder eine schwere Körperverletzung einer Zivilperson oder einer anderen Person, die in einem bewaffneten Konflikt nicht aktiv an den Feindseligkeiten teilnimmt, herbeiführen soll, wenn diese Handlung auf Grund ihres Wesens oder der Umstände darauf abzielt, eine Bevölkerungsgruppe einzuschüchtern oder eine Regierung oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen,

verwendet werden, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(1a) Ebenso ist zu bestrafen, wer Vermögenswerte für

1. eine andere Person, von der er weiß, dass sie Handlungen nach Abs. 1 begeht, oder
2. ein Mitglied einer terroristischen Vereinigung, von der er weiß, dass sie darauf ausgerichtet ist, Handlungen nach Abs. 1 zu begehen,

bereitstellt oder sammelt.

(2) Der Täter ist nach Abs. 1 oder Abs. 1a nicht zu bestrafen, wenn die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.

[idF BGBl I 2013/134]

Verbrechen

Schrifttum

S bei § 278b.